



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2024
COM(2024) 433 final

2024/0238 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für
2026, des Jahresbeitrags für 2025, der Höhe der ersten Tranche 2025 und einer
unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die
Jahre 2027 und 2028**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft

- die Obergrenze der Beiträge für das Jahr 2026,
- den Gesamtbetrag der Beiträge für das Jahr 2025,
- die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2025 und
- die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2027 und 2028.

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

- a) das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹ (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“),
- b) die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds² (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
- c) der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds³ und
- d) der Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates⁴ über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Nach den unter den Buchstaben a bis d genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für die Abrufung regelmäßiger Beiträge.

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

³ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

⁴ ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat spätestens am 15. November 2024 über diesen Vorschlag entscheiden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen
Entwicklungsfo**nd zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für
2026, des Jahresbeitrags für 2025, der Höhe der ersten Tranche 2025 und einer
unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die
Jahre 2027 und 2028

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁵, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates⁶ vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323⁷, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (2) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates legt die Kommission bis zum 15. Oktober 2024 einen Vorschlag vor, in dem die Obergrenze des Beitrags für 2026, der Jahresbeitrag für 2025, die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2025 und eine unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2027 und 2028 festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen

⁵ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁶ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

⁷ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates⁸ wurde die Obergrenze für die von den Parteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2025 auf 800 000 000 EUR⁹ für die Kommission und auf 9 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Obergrenze für den Jahresbeitrag der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2026 wird für die Kommission auf 700 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Der Jahresbeitrag der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2025 wird auf 809 000 000 EUR festgesetzt. Davon werden

- a) 800 000 000 EUR an die Kommission und
- b) 9 000 000 EUR an die Europäische Investitionsbank (EIB) gezahlt.

Artikel 3

Der von den Parteien als erste Tranche für das Jahr 2025 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird auf 359 000 000 EUR festgesetzt. Davon werden

- a) 350 000 000 EUR an die Kommission und
- b) 9 000 000 EUR an die Europäische Investitionsbank (EIB) gezahlt.

Artikel 4

⁸ Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates vom 13. November 2023 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2025, des Jahresbeitrags für 2024, der Höhe der ersten Tranche 2024 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2026 und 2027.

⁹ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1), Artikel 20 Absatz 5: „Werden auf das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Konto Negativzinsen erhoben, so schreibt der betreffende Mitgliedstaat diesem Konto spätestens am Tag der Zahlung jeder Tranche gemäß Artikel 19 einen Betrag gut, der dem Betrag der Negativzinsen entspricht, die bis zum ersten Tag des der Zahlung der Tranche vorausgehenden Monats erhoben werden.“

Ein Betrag von 6 300 000 EUR aus nicht gebundenen bzw. aus Projekten des 9. EEF freigegebenen Mitteln wird in Form einer Kürzung der Zahlungen im Rahmen der ersten Tranche 2025 gemäß Artikel 3 erstattet.

Artikel 5

Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2027 wird auf 500 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt. Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2028 wird auf 400 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2024
COM(2024) 433 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für
2026, des Jahresbeitrags für 2025, der Höhe der ersten Tranche 2025 und einer
unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die
Jahre 2027 und 2028**

DE

DE

ANHANG

Erste an die Kommission und die EIB zu zahlende Tranche 2025 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 9. EEF (%)	Schlüssel11. EEF (%)	Kommission			EIB	Kommission + EIB
			11. EEF	Erstattung aus dem 9. EEF	11. EEF <u>minus</u> Erstattung 9. EEF		
BELGIEN	3,92	3,24927	11 372 445	246 960	11 125 485	292 434	11 417 919
BULGARIEN		0,21853	764 855	0	764 855	19 668	784 523
TSCHECHIEN		0,79745	2 791 075	0	2 791 075	71 771	2 862 846
DÄNEMARK	2,14	1,98045	6 931 575	134 820	6 796 755	178 241	6 974 996
DEUTSCHLAND	23,36	20,57980	72 029 300	1 471 680	70 557 620	1 852 182	72 409 802
ESTLAND		0,08635	302 225	0	302 225	7 772	309 997
IRLAND	0,62	0,94006	3 290 210	39 060	3 251 150	84 605	3 335 755
GRIECHENLAND	1,25	1,50735	5 275 725	78 750	5 196 975	135 662	5 332 637
SPANIEN	5,84	7,93248	27 763 680	367 920	27 395 760	713 923	28 109 683
FRANKREICH	24,30	17,81269	62 344 415	1 530 900	60 813 515	1 603 142	62 416 657
KROATIEN		0,22518	788 130	0	788 130	20 266	808 396
ITALIEN	12,54	12,53009	43 855 315	790 020	43 065 295	1 127 708	44 193 003
ZYPERN		0,11162	390 670	0	390 670	10 046	400 716
LETTLAND		0,11612	406 420	0	406 420	10 451	416 871
LITAUEN		0,18077	632 695	0	632 695	16 269	648 964
LUXEMBURG	0,29	0,25509	892 815	18 270	874 545	22 958	897 503
UNGARN		0,61456	2 150 960	0	2 150 960	55 310	2 206 270
MALTA		0,03801	133 035	0	133 035	3 421	136 456
NIEDERLANDE	5,22	4,77678	16 718 730	328 860	16 389 870	429 910	16 819 780
ÖSTERREICH	2,65	2,39757	8 391 495	166 950	8 224 545	215 781	8 440 326
POLEN		2,00734	7 025 690	0	7 025 690	180 661	7 206 351
PORTUGAL	0,97	1,19679	4 188 765	61 110	4 127 655	107 711	4 235 366
RUMÄNIEN		0,71815	2 513 525	0	2 513 525	64 634	2 578 159
SLOWENIEN		0,22452	785 820	0	785 820	20 207	806 027
SLOWAKEI		0,37616	1 316 560	0	1 316 560	33 854	1 350 414
FINNLAND	1,48	1,50909	5 281 815	93 240	5 188 575	135 818	5 324 393
SCHWEDEN	2,73	2,93911	10 286 885	171 990	10 114 895	264 520	10 379 415
VEREINIGTES KÖNIGREICH*	12,69	14,67862	51 375 170	799 470	50 575 700	1 321 076	51 896 776
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	100,00	350 000 000	6 300 000	343 700 000	9 000 000	352 700 000

* Im Einklang mit Artikel 153 des Austrittsabkommens beantragte das VK im März 2023 förmlich, dass die Kommission den verbleibenden Anteil des VK an den Reserven des 10. und 11. EEF durch Verrechnung des noch fälligen Beitrags des VK zum EDF erstatten solle. Diese Verrechnung wird in den entsprechenden Zahlungsanweisungen berücksichtigt.